



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 7:

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

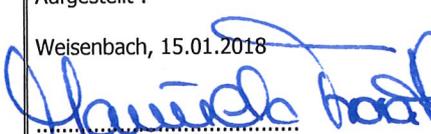
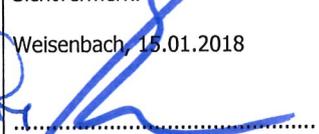
Über die Annahme von Zuwendungen, d. h. von Spenden und Schenkungen hat nach den neuen Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Nachdem es sich in der Anlage 1 ausnahmslos um Einzelspenden von bis zu 100 Euro handelt, kann der Gemeinderat über die Annahme folgender Einzelspenden in zusammengefasster Form pauschal entscheiden.

In der beiliegenden Anlage 1 sind alle seit dem 06.06.2017 eingegangenen Spenden für die Freiwillige Feuerwehr Weisenbach, insgesamt 1.185,00 Euro enthalten. Insgesamt sind im Jahr 2016 Spenden für die Freiwillige Feuerwehr Weisenbach in Höhe von 6.660,00 Euro eingegangen.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Geldspenden nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstausübung stehen und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen die Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach anzunehmen.

Aufgestellt : Weisenbach, 15.01.2018  Manuela Frorath / Büro Bürgermeister Geschäftsstelle Gemeinderat	Sichtvermerk: Weisenbach, 15.01.2018  Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	--	---

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die Geldspenden in der Anlage 1 im Wert von je bis zu 100 Euro, insgesamt 1.185,00 Euro (insgesamt bis 31.12.2017 6.660,00 Euro), für die Freiwillige Feuerwehr Weisenbach pauschal anzunehmen.

Anlage